

l'assurance-chômage. Cela devrait permettre d'éviter que des personnes qui ne souffrent plus d'invalidité continuent de passer entre les mailles du «filet social» en n'étant plus désignées par l'assurance-invalidité comme ayant droit à une rente et, d'autre part, comme plaçables par l'assurance-chômage. Il y a lieu de limiter le rôle que joue le revenu qu'une personne souffrant d'invalidité partielle tire de son activité professionnelle de telle manière qu'un petit revenu supplémentaire ne soit plus frappé de réductions relativement fortes de la rente, comme c'est le cas jusqu'ici.

2. Durant l'application de mesures visant à assurer leur réintégration professionnelle, certaines catégories d'invalides n'ont pas droit à une indemnité journalière et perdent aussi leur rente lorsque de telles mesures sont appliquées en internat. Cette réglementation exerce fréquemment un effet inhibiteur sur la volonté des invalides de se réintégrer dans la vie professionnelle et pose souvent des problèmes financiers presque insurmontables à des personnes qui ont mené précédemment une vie indépendante, plus particulièrement à celles qui ont eu leur propre logement. C'est pourquoi il importerait de régler à nouveau le droit à l'indemnité journalière, notamment selon le système de la CNA qui a donné de bons résultats.

3. Outre le principe aujourd'hui prioritaire de la réintégration dans la vie professionnelle, l'idée de la réhabilitation sociale devrait occuper une plus large place dans le régime de l'assurance-invalidité. Les améliorations y relatives devraient être réalisées tant sur le plan de la remise de moyens auxiliaires que sur celui du financement des mesures de réintégration. Il n'est pas justifié que certains moyens auxiliaires qui facilitent la mobilité des infirmes ou leur contact avec autrui ne soient accordés qu'à des personnes exerçant une activité professionnelle ou que pour des mesures de réintégration, telles que cours pour aveugles, qui servent à assurer la réinsertion dans la vie économique. Il importe qu'en sus de la réintégration dans la vie professionnelle, l'intégration sociale des invalides constitue une tâche de l'assurance-invalidité.

4. Les frais que doivent supporter les invalides pour l'entretien et la réparation de moyens auxiliaires devraient faire l'objet d'une réglementation qui évite toute rigueur d'ordre social.

5. La liste des infirmités congénitales dont l'AI assume le traitement devrait être revue de telle sorte que les traitements coûteux, du moins s'ils ne sont pas assumés par l'assurance-maladie, puissent être pris en considération. Or cela n'est par exemple pas le cas actuellement pour les anomalies qu'accusent les dents ou les mâchoires.

Herr **Linder** unterbreitet namens der Kommission für soziale Sicherheit den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 29. März 1982 reichte der Landrat des Kantons Basel-Landschaft eine Standesinitiative ein. Sie verlangt eine baldige Teilrevision des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, welche insbesondere eine verfeinerte Rentenabstufung verwirklicht.

Mit einer Standesinitiative vom 11. Februar 1983 lud der Kanton Basel-Stadt die eidgenössischen Räte ein, das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung noch vor der 10. AHV-Revision zu ändern. Die Revision soll eine verfeinerte Rentenabstufung einführen – zum Beispiel mit Drittels- oder Viertelsrenten –, die Taggeldberechtigung an das System der SUVA anpassen, eine bessere soziale Eingliederung ermöglichen, die Übernahme von Kosten für den Betrieb und die Reparatur von Hilfsmitteln vorsehen sowie die Liste der Geburtsgebrechen ausweiten, zum Beispiel im Bereich der Zahn- und Kieferanomalien.

2. Die Kommission für soziale Sicherheit führte am 2. September 1983 eine allgemeine Aussprache durch. Sie prüfte insbesondere die Frage, ob die Revision des Invalidenversicherungsgesetzes der 10. AHV-Revision vorzuziehen sei. Diesem Anliegen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt stimmte die Kommission grundsätzlich zu.

Die Kommission ist der Meinung, dass die verfeinerte Rentenabstufung eines der Hauptziele der vorgezogenen Gesetzesrevision sein sollte. Sie unterbreitet dem Rat daher folgenden Motionstext:

**Motion der Kommission für soziale Sicherheit
Invalidenversicherung. Revision**

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 vor der 10. AHV-Revision vorzulegen. Sie soll vor allem die verfeinerte Rentenabstufung zum Gegenstand haben.

**Motion de la Commission de la sécurité sociale
Assurance-invalidité. Révision**

Le Conseil fédéral est chargé de présenter, avant la 10^e révision de l'AVS, une révision partielle de la loi du 19 juin 1959 sur l'assurance-invalidité. Cette révision devra porter sur l'affinement de l'échelonnement des rentes.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig

- a. den Initiativen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt Folge zu geben,
- b. ihre Motion zu überweisen.

Proposition de la commission

A l'unanimité, la commission propose

- a. de donner suite aux initiatives cantonales de Bâle-Campagne et de Bâle-Ville,
- b. d'adopter la motion.

Bundesrat **Egli**: Der Bundesrat ist mit der Überweisung der Motion einverstanden, nachdem ohnehin die Themata, die Gegenstand der beiden Initiativen sind, momentan im Studium sind im Zusammenhang mit der 10. AHV-Revision. Wir nehmen die Motion entgegen.

Präsident: Sie stimmen den Anträgen der Kommission zu.

Überwiesen – Transmis

81.923

**Motion Dirren
Invalidenversicherungsgesetz. Revision
Assurance-invalidité. Révision de la loi**

Wortlaut der Motion vom 18. Dezember 1981

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Revision des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung einzuleiten. Die Erkenntnisse der Behindertenberatung, die Erfahrungen der beruflichen Wiedereingliederung und die geänderte Arbeitsmarktsituation sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Koordination mit den übrigen Sozialversicherungen ist zu verbessern.

Texte de la motion du 18 décembre 1981

Le Conseil fédéral est chargé de préparer une révision de la loi fédérale du 19 juin 1959 sur l'assurance-invalidité. Cette révision doit tenir compte des connaissances acquises en matière d'assistance aux handicapés, des expériences faites dans le domaine de la réadaptation professionnelle et de la situation actuelle du marché de l'emploi. Il convient également d'intensifier la coopération avec les autres assurances sociales.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Biderbost, Bircher, Bratschi, Brélaz, de Chastonay, Couchepin, Darbellay, Günter,

Herczog, Humbel, Jelmini, Keller, Loetscher, Meier Werner, Müller-Aargau, Neukomm, Pedrazzini, Reimann, Renschler, Roy, Schnider-Luzern, Spiess, Vannay, Ziegler-Solothurn

(24)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das Gesetz von 1959 ist auf den Grundsatz «Eingliederung vor Rente» zugeschnitten. In all den Jahren haben diese Gesetzgebung sowie die entsprechende Verordnung und die verschiedenen Kreisschreiben geholfen, verursachte Beeinträchtigungen wirtschaftlicher, körperlicher, seelischer und sozialer Art teilweise zu korrigieren. Bei der verlangten Revision sollen die bewährten Grundstrukturen aufrechterhalten werden und der oben erwähnte Grundsatz, der in den letzten Jahren so oft untergraben wurde, erneut gestärkt werden. Die vielen Interventionen seit dem Jahre 1974 bis heute wurden nur zu einem kleinen Teil realisiert. Die Praxis hat aufgedeckt, dass Fragen des Verfahrens und des Vollzugs umgehend überprüft werden müssen. In diesem Zusammenhang sind der Modus über die Taggeldauszahlungen neu zu regeln, die Leistungsverbesserung bezüglich der sozialen Integration zu prüfen. Das heutige Rentensystem provoziert sehr viele Ermessensentscheide im Grenzbereich und ermöglicht betreffend verbleibender realer Arbeitsfähigkeit keine flexible Regelung mit dem Arbeitgeber, so dass vielfach Einkommensmanipulationen den einzigen Ausweg bedeuten. Ein solches Vorgehen wirkt sich kontraproduktiv auf die Initiative der beruflichen Eingliederung aus. Es ist deshalb ein flexibles Rentensystem einzuführen.

Die Hilfsmittel sollten nicht stur durch eine Liste des Bundesamtes geregelt werden. Ständige technische Verbesserungen und Neuentwicklungen sollten hinsichtlich Notwendigkeit und Einsatzmöglichkeit durch den Fachspezialisten begutachtet und vorgeschlagen werden.

Die freie Auswahl ist auch im TVG gewährleistet, aber die damit verbundenen Reisespesen werden unterschiedlich ausgerichtet. Der Heilerfolg muss im Vordergrund stehen und darf nicht durch die restriktive Auslegung von Artikel 90 Absatz 1 IVV unterbunden werden.

Die jährlichen Revisionsbegehren müssen mit Bezug auf das gesamte Umfeld überprüft werden, und auch in Zukunft muss die Invalidenversicherung als grundsätzliche Bundesaufgabe erhalten bleiben.

Bei den bisherigen Revisionen der übrigen Sozialversicherungen (UVG, AVG) wurden neue Koordinationsartikel eingebaut. Der Bundesrat hat eine Motion der Kommission für soziale Sicherheit für die Revision des MVG angenommen. Das IVG muss nun ebenfalls dringend revidiert, mit den anderen Sozialversicherungen koordiniert, vereinfacht und den heutigen Verhältnissen angepasst werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung regelt die Eingliederung und im Zusammenwirken mit den Ergänzungsleistungen die wirtschaftliche Sicherung der Behinderten im Gegensatz zu den meisten ausländischen Systemen in einem sehr weiten Rahmen. Es gewährt seinen Schutz nicht nur den Arbeitnehmern, sondern auch den Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen, ja selbst den mit einem Gebrechen behafteten Neugeborenen. Grundvoraussetzung für einen Leistungsanspruch ist zwar das Vorliegen eines Gesundheitsschadens, doch spielt es keine Rolle, ob dieser angeboren ist oder von einem Unfall oder einer Krankheit herrührt. Dieses System der umfassenden Volksversicherung wird von massgebenden Fachleuten auch heute noch als eines der vorbildlichsten und modernsten der Welt bezeichnet. Im Jahre 1980 erbrachte die Eidgenössische Invalidenversicherung Leistungen von insgesamt 2,14 Milliarden Franken, was umgerechnet auf einen erwerbstätigen Einwohner eine Jahresquote von rund 600 Franken ergibt.

Allerdings weist unser System auch einige Einschränkungen auf. Diese sind zum Teil darauf zurückzuführen, dass

der «Unterbau» der Invalidenversicherung, nämlich die Kranken- und die Unfallversicherung, bis heute nicht umfassend geregelt ist, zum Teil aber auch auf die Absicht des Gesetzgebers, der zum Beispiel die soziale Integration bewusst nicht der staatlichen Versicherung anvertrauen wollte, sondern diese Aufgabe den privaten Hilfsorganisationen zuwies. Der Bundesrat ist aber durchaus bereit, auch grundlegende Fragen zur Diskussion zu stellen; denn in manchen Bereichen haben sich – wie insbesondere das Jahr des Behinderten 1981 gezeigt hat – die Meinungen seit den fünfziger Jahren, als das heutige System entworfen wurde, etwas geändert.

Das Departement des Innern hat die Eidgenössische AHV/IV-Kommission bereits beauftragt, die heute vorliegenden Revisionspostulate zu sichten und abzuklären, was sich durch Änderungen auf der Ebene der Verordnungen und Verwaltungsweisungen verwirklichen lasse. Zu prüfen ist auch der allfällige Einbezug von Gesetzesänderungen ohne finanzielle Auswirkungen in die 10. AHV-Revision. Grundlegende Änderungen wie eine verfeinerte Rentenabstufung, eine Umgestaltung des Taggeldsystems oder ein vermehrtes Engagement der Versicherung im Bereich der gesellschaftlichen Eingliederung erfordern dagegen eine eigentliche Revision des IV-Gesetzes. Eine solche ist für die laufende Legislaturperiode nicht vorgesehen. Die IV steht ausserdem in einem engen Zusammenhang mit den neuen Bundesgesetzen über die Unfallversicherung und über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Ferner ist auf die vom Bundesrat beantragte Teilrevision der Krankenversicherung hinzuweisen.

Angesichts dieser Verflechtung der Probleme möchte sich der Bundesrat nicht durch eine Motion binden lassen. Im Gegensatz zu anderen Meinungen betrachtet er die Eidgenössische Invalidenversicherung auch heute noch als eine durchaus wirkungsvolle und segensreiche Einrichtung, die das volle Vertrauen der Leistungsansprecher und der Beitragszahler rechtfertigt.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Dirren: Ich will Sie nicht über die Zeit beanspruchen, die der Präsident jetzt gesetzt hat. 1981 war das Jahr der Behinderten. Am 18. Dezember 1981 habe ich eine Motion mit ähnlichem Wortlaut eingegeben, wie sie jetzt aus den Beratungen der Kommission soziale Sicherheit herausgekommen ist und wie er von den beiden Basler Ständen am 29. März 1982 und am 11. Februar 1983 eingegangen ist. Am 24. Februar 1982 beantwortete der Bundesrat meine Motion und war lediglich willens, diese als Postulat zu übernehmen. Die Antwort des Bundesamtes war nichtssagend, und ich konnte mich nicht einverstanden erklären. Wir wissen, dass das Problem der Eingliederung und Wiedereingliederung gewisse Probleme mit sich bringt: verfügbare Arbeitsplätze, wirtschaftliche Rezession, mangelnde Risikobereitschaft vieler Arbeitgeber wegen der allfälligen zusätzlichen sozialen Lasten, fehlende Motivation usw. Ich habe in der Begründung auch die Probleme aufgezeigt beim differenzierten Rentensystem. Dieses führt zu Schwierigkeiten und Extremfällen. Das geltende Recht führt zu Situationen, die den Behinderten oft in missliche Lagen bringt, weil vor allem Grenzbereichfälle auftreten, die nicht geregelt werden können. Im weiteren ist die Ablösung der Invalidenversicherung von der AHV zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. In dieser Beurteilung sind ebenfalls die lohnbezogenen Systeme analog der SUVA zu prüfen und einzubeziehen. Die existenzsichernden Renten sind ein weiteres Problem. Ich bitte Sie, da mein Text auf gleicher Linie wie die beiden nun angenommenen Motionen liegt, diese eingereichte Motion auch als Motion zu überweisen und nicht nur als Postulat.

Bundesrat Egli: Die Motion Dirren geht beträchtlich weiter als die Motion, die aus den beiden Initiativen der beiden

Kantone abgeleitet worden ist. Wir können sie nur in Form des Postulates entgegennehmen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung als Motion	22 Stimmen
Für Überweisung als Postulat	37 Stimmen

83.424

Interpellation Günter
Invalidenversicherung. Existenzsicherung
Assurance-invalidité. Minimum vital

Wortlaut der Interpellation vom 6. Juni 1983

Der Verfassungsauftrag der existenzsichernden Rente (BV Art. 34^{quater} Abs. 2) wird im Bereiche der Invalidenversicherung vermutlich in erheblichem Ausmass nicht erfüllt. Mit dem Inkrafttreten des Beruflichen Vorsorgegesetzes (BVG) (zweite Säule) wird sich die Situation für alle Behinderten, die sich dieser Institution nicht anschliessen können, noch verschärfen. Vor allem langfristig muss eine zunehmende Verschlechterung ihrer finanziellen Situation befürchtet werden.

Der Bundesrat wird daher gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele IV-Bezüger erhalten heute Ergänzungsleistungen (absolute Zahl und in Prozenten der Bezüger einer vollen Rente)?
2. In wie vielen Fällen wird die Existenzsicherung trotz Ergänzungsleistungen vermutlich nicht erreicht?
3. Wie sieht der Bundesrat die langfristige Entwicklung der Invalidenversicherung und ihrer Leistungen, vor allem im Hinblick auf die Tatsache, dass die zweite Säule vielen Behinderten verschlossen bleiben wird und die Wirtschaft stagniert?
4. Welche Massnahmen sind geplant, um die sich langfristig abzeichnende weitere Verschlechterung der finanziellen Situation der Behinderten aufzuhalten bzw. die nötigen Verbesserungen sicherzustellen, um den Verfassungsauftrag der existenzsichernden Rente zu erfüllen?

Texte de l'interpellation du 6 juin 1983

La constitution dispose que les rentes doivent couvrir les besoins vitaux (art. 34^{quater}, 2^e al., cst.). Or, dans le domaine de l'assurance-invalidité, cela ne sera vraisemblablement pas le cas, tant s'en faut. Lorsque la loi sur la prévoyance professionnelle (deuxième pilier) sera en vigueur, la situation des handicapés qui ne pourront pas bénéficier de cette institution s'aggravera encore. Il est à craindre que leur situation financière ne se détériore toujours plus, à longue échéance surtout.

Compte tenu de ce qui précède, je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Combien y a-t-il aujourd'hui de personnes ayant droit à une rente AI qui reçoivent une rente complémentaire (en valeur absolue et en pour cent du nombre des personnes touchant une rente complète)?
2. Dans combien de cas doit-on présumer que le minimum vital n'est pas atteint, malgré la rente complémentaire?
3. Quelle sera, de l'avis du Conseil fédéral, l'évolution à long terme de l'assurance-invalidité et des prestations de celle-ci, compte tenu notamment du fait que beaucoup de handicapés ne bénéficieront pas de la prévoyance professionnelle et que l'économie connaît une période de stagnation?
4. Quelles sont les mesures prévues aux fins de stopper une nouvelle dégradation – qui se dessine à longue échéance –

de la situation financière des handicapés ou, en d'autres termes, en vue d'apporter les améliorations nécessaires pour permettre de verser des rentes couvrant les besoins vitaux, comme l'exige la constitution?

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Interpellant verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

1. Im März 1982 richtete die IV rund 86 500 invaliden Versicherten mit Wohnsitz in der Schweiz eine ordentliche und rund 18 700 Personen eine ausserordentliche (beitragslose) Rente aus. Im Jahre 1982 bezogen in rund 19 800 Fällen Invalide oder 18,8 Prozent der Rentenberechtigten eine Ergänzungsleistung. Diese Quote ist naturgemäss höher als bei den Betagten (12,9 Prozent) oder bei den Witwen (5,7 Prozent).

2. Die Zahl der Behinderten, deren Existenzsicherung weder durch die IV-Renten noch durch Ergänzungsleistungen erreicht wird, ist nicht bekannt. Die dafür notwendigen Angaben müssten jedem einzelnen EL-Dossier entnommen und durch eine persönliche Einschätzung der Bedürfnisse ergänzt werden. Bekanntlich unterscheiden sich diese letzteren stark von Fall zu Fall. Sie werden im wesentlichen bestimmt durch die Art des Gebrechens, das Ausmass der Autonomie in der Gestaltung des alltäglichen Lebens und die Pflegebedürftigkeit der behinderten Person.

3. Der Bundesrat beschäftigt sich bereits seit vielen Jahren mit der oft schwierigen Situation der Geburts- und Kindheitsinvaliden sowie der Frühinvaliden, deren vielversprechende Karriere durch den Eintritt eines invalidierenden Ereignisses unterbrochen worden ist. Seit 1973 werden zugunsten der genannten Behindertengruppen Rentenzuschläge ausgerichtet (minimal 230 Franken pro Monat ab 1. Januar 1984). Man wollte dieses Problem nicht ausschliesslich mit Hilfe der Ergänzungsleistungen lösen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die von der IV gewährten Beiträge an den Bau und den Betrieb von Heimen für Behinderte ebenfalls zur Senkung der Pflege- und Beherbergungskosten dieser Personen beitragen.

Es ist richtig, dass die erwähnten Behinderten grossenteils zu den unteren Einkommenskategorien gehören und deshalb nicht in den Genuss von Leistungen der zweiten Säule (berufliche Vorsorge) kommen können. Ihre Lebensbedürfnisse müssten im Prinzip durch die staatliche AHV/IV gedeckt werden. Die Vielfalt der Einzelfälle schliesst jedoch eine pauschale Massnahme, wie sie eine massive Rentenerhöhung darstellen würde, aus. Nötig sind im Gegenteil den individuellen Bedürfnissen angepasste Lösungen.

4. Der Bundesrat sieht keine Notwendigkeit, das bestehende System grundlegend zu ändern, wird jedoch darauf achten, dass das bisher Erreichte mindestens erhalten, wenn nicht verbessert werden kann. Insbesondere wird er die Möglichkeit prüfen, die Ergänzungsleistungen derjenigen Behinderten zu erhöhen, die zu Hause gepflegt oder in einem Heim untergebracht werden müssen. Ausserdem schliesst er für den Fall eines ausgewiesenen Bedürfnisses nicht aus, eine Erhöhung der Beiträge an die gemeinnützigen Institutionen (insbesondere Pro Infirmis und Pro Senectute) vorzuschlagen, um so die Hilfe für die besonders Benachteiligten zu verstärken.

Präsident: Herr Günter ist teilweise befriedigt.

Motion Dirren Invalidenversicherungsgesetz. Revision

Motion Dirren Assurance-invalidité. Révision de la loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	81.923
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1983 - 15:00
Date	
Data	
Seite	1438-1440
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 816